

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

CM 858.20.08.M

Größe: 8,5Jx18H2

ET: 20

LK: 5 / 108

ATS®
Leichtmetallräder

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47949

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8,5 J x 18 H2

Typ: CM 858

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47949

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47949

Die ABE-Nr. 47949 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 18 H2 , Typ CM 858, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55008910 (1. Ausfertigung) vom 18.02.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 27 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 18.02.2010 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 12.03.2010
Im Auftrag

Dirk Hansen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55008910 (1. Ausfertigung)



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47949

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell Champion
 Typ CM 858
 Radgröße 8,5 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.B5	CM 858.40.B5 / Z13 Ø 70,0 x Ø 60,1	5/108/60,1	40	735	2100	1/2010
40.B5	CM 858.40.B5 / Z34 Ø 70,0 x Ø 63,4	5/108/63,4	40	735	2100	1/2010
40.B5	CM 858.40.B5 / Z17 Ø 70,0 x Ø 65,1	5/108/65,1	40	735	2100	1/2010
40.B5	CM 858.40.B5 / Z10 Ø 70,0 x Ø 67,1	5/108/67,1	40	735	2100	1/2010
30.O1	CM 858.30.O1 / ohne Ring	5/110/65,1	30	735	2100	1/2010
50.B1	CM 859.50.B1 / ohne Ring	5/112/70,0	50	735	2100	1/2010
30.B7	CM 858.30.B7 / Z16 Ø 70,0 x Ø 57,1	5/112/57,1	30	735	2100	1/2010
40.B7	CM 858.40.B7 / Z16 Ø 70,0 x Ø 57,1	5/112/57,1	40	735	2100	1/2010
50.B7	CM 858.50.B7 / Z16 Ø 70,0 x Ø 57,1	5/112/57,1	50	735	2100	1/2010
30.B7	CM 858.30.B7 / Z15 Ø 70,0 x Ø 66,5	5/112/66,6	30	735	2100	1/2010
40.B7	CM 858.40.B7 / Z15 Ø 70,0 x Ø 66,5	5/112/66,6	40	735	2100	1/2010
50.B7	CM 858.50.B7 / Z15 Ø 70,0 x Ø 66,5	5/112/66,6	50	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z37 Ø 70,0 x Ø 56,1	5/114,3/56,1	40	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z13 Ø 70,0 x Ø 60,1	5/114,3/60,1	40	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z12 Ø 70,0 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	40	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z11 Ø 70,0 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	40	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z15 Ø 70,0 x Ø 66,5	5/114,3/66,6	40	735	2100	1/2010
40.B8	CM 858.40.B8 / Z10 Ø 70,0 x Ø 67,1	5/114,3/67,1	40	735	2100	1/2010

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
40.C9	CM 858.40.C9 / Z27 Ø 76,0 x Ø 70,1	5/115/70,2	40	735	2100	1/2010
35.W1	CM 858.35.W1 / Z72 Ø 72,5 x Ø 67,1	5/120/67,1	35	735	2100	1/2010
35.W1	CM 858.35.W1 / ohne Ring	5/120/72,6	35	735	2100	1/2010

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Adapterscheibe	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	eff. Einpr ess- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
20.08.M	CM 858.50.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.M	5/108/65,1	20	735	2100	1/2010
20.10.E	CM 858.50.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.E	5/112/57,1	20	735	2100	1/2010
20.10.O	CM 858.50.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.10.O	5/112/66,6	20	735	2100	1/2010
15.14.Y	CM 858.50.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y	5/120/72,6	15	735	2100	1/2010
20.14.Y	CM 858.50.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.14.Y	5/120/72,6	20	735	2100	1/2010
15.14.W	CM 858.50.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.W	5/120/74,1	15	735	2100	1/2010

Kennzeichnung

KBA-Nummer	47949
Herstellerzeichen	ATS
Radtyp und Ausführung	CM 858 (s.o.)
Radgröße	8,5Jx18H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	SM
Herkunftsmerkmal	Made in Germany
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25. November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/108	205/35R18	40	735
5/112	205/35R18	50	735
5/120	205/35R18	35	735

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/112	285/60R18	50	735

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 11,898 kg.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim im Januar 2010 durchgeführt.

Hinweise zum Sonderrad

Bei der Ausf. 50.B1 werden die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	11.01.2010
Radzeichnung	3285-02	02.10.2009
	mit Änderung vom	04.11.2009
Radzeichnung	3286-02	01.10.2009
	mit Änderung vom	04.11.2009
Radzeichnung	3287-02	01.10.2009
	mit Änderung vom	04.11.2009
Radzeichnung	3288-02	30.09.2009
	mit Änderung vom	04.11.2009
Befestigungsmittelzeichnung	1732-02	31.01.2002
	mit Änderung vom	29.05.2008
Befestigungsmittelzeichnung	3018-01	03.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	1549-02	22.06.1995
	mit Änderung vom	04.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	1548-02	22.06.1995
	mit Änderung vom	06.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	2678-02	11.09.2006
	mit Änderung vom	04.06.2008
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17B26	-
Befestigungsmittelzeichnung	VSTD28R14	-
Befestigungsmittelzeichnung	CSTL17	-
Befestigungsmittelzeichnung	3023-01	05.06.2008
Zentrierringzeichnung	1303-07	04.12.1991
	mit Änderung vom	28.01.2008
Zentrierringzeichnung	3206-01	16.04.2009
Zentrierringzeichnung	1579-06	05.10.1995
	mit Änderung vom	29.01.2008
Nabenkappenzeichnung	3247-01	22.05.2009
Adapterscheibenzeichnung	3101-01	28.01.2008

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18.Februar 2010



Blauth

00147101.DOC

Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 8,5Jx18H2 Typ CM 858
ATS Leichtmetallräder GmbH

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Champion
 Typ CM 858
 Radgröße 8,5Jx18H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	eff. Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
20.08.M	CM 858.50.B1 / mit 30 mm Adapterscheibe ADS.30.08.M	5/108/65,1	20	735	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47949
 Herstellerzeichen ATS
 Radtyp und Ausführung CM 858, LK112, B1
 Radgröße 8,5Jx18H2
 Einpresstiefe ET 50 Sonderad (eff. s.o.)
 Giessereikennzeichen SM
 Herkunftsmerkmal Made in Germany
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel Adapterscheibe-Fahrzeug

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M12x1,25	Kegel 60 °	100	26	AVS-Set 036

Befestigungsmittel Rad-Adapterscheibe

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
Ads	Innenvielzahnsschraube M14x1,5	28 mm Kugel	180	28	VS-Set 0080

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55008910 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Citroen
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Citroen C5 R***** e2*2001/116*0360*...	80-155	225/45R18	K2b R37 T91 T95	A01 A02 A04
	80-155	235/45R18	K1a K2b K56 R37 T94 T98	A05 A08 A09
	80-177	245/45R18	K1a K2b K56	A12 A14 A19
	80-177	255/40R18	K1c K2b K42 K46 K56	A74 Ads Car Lim V18 S01
Citroen C6 T***** e2*2001/116*0320*..	120-155	225/45R18	A01 K1a R37 T95	A02 A04 A05
	120-155	225/50R18	A01 K1c K2b K46 R37 R70 T95	A08 A09 A12
	120-155	235/45R18	A01 K1c R37 T94 T98	A14 A19 A74
	120-155	245/45R18	A01 K1c K2b K41 K42 K46	Ads Lim S01
	120-155	255/40R18	A01 K1c K2b K41 K42 K46	
	120-155	255/45R18	A01 K1c K2b K41 K42 K46	

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A74 Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) können auch die Serien-Ventile verwendet werden. Bei der Montage/Demontage der Ventile mit Elektronikteil und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- oder Sonderradherstellers unbedingt zu beachten!

Ads Die Sonderräder sind mit Hilfe den mitgelieferten Kugelbundschrauben:

- Gewinde: M14x1,5
- Schaftlänge: 28 mm
- Kugelbund: Ø 28 mm
- Anzugsmoment: 180 Nm

an den am Fahrzeug montierten Adapterscheiben zu befestigen.

Die Montage / Demontage der Schrauben mittels Schlagschrauber ist nicht zulässig.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

R70 Für das Fahrzeug ist die Reifengröße auf der im Gutachten genannten Radgröße durch den Reifenhersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

S01 Zur Befestigung der Adapterscheiben am Fahrzeug dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T94 Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T98 Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V18 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	205/45R18	225/40R18
Nr. 2	215/35R18	245/30R18, 255/30R18
Nr. 3	215/40R18	245/35R18
Nr. 4	215/45R18	235/40R18, 245/40R18
Nr. 5	225/35R18	245/30R18, 255/30R18, 265/30R18
Nr. 6	225/40R18	245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18, 295/30R18
Nr. 7	225/45R18	245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 8	225/50R18	245/45R18
Nr. 9	235/40R18	245/40R18, 255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 315/30R18
Nr. 10	235/45R18	255/40R18, 265/40R18, 275/40R18
Nr. 11	235/50R18	255/45R18, 285/40R18
Nr. 12	245/35R18	255/35R18, 265/35R18
Nr. 13	245/40R18	255/40R18, 265/35R18, 275/35R18, 285/35R18
Nr. 14	245/45R18	265/40R18, 275/40R18, 285/40R18
Nr. 15	245/50R18	275/45R18
Nr. 16	255/40R18	275/35R18, 285/35R18, 295/35R18
Nr. 17	255/45R18	275/40R18, 285/40R18
Nr. 18	255/50R18	285/45R18
Nr. 19	255/55R18	285/50R18
Nr. 20	265/35R18	315/30R18

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim im Januar 2010 durchgeführt.
Die Verwendungsprüfung fand am 18.02.2010 in Lambsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

Bei der Ausf. 50.B1 werden die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 2010.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18.Februar 2010



Blauth

00147000.DOC